

Abwägungstabelle (Stand: 28.04.2025)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten
 Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 28.09.2024 - 28.10.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Fietzengarten als Freizeit- und Naherholungsstandort sowie Angelsportnutzung zu schaffen.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken, sofern die in unserer Stellungnahme vom 30.07.2024 aufgeführten technischen Vorgaben im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess berücksichtigt werden.</p>	<p>Auf die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, hier Stellungnahme Nr. 1, wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33	Erstellt am: 02.10.2024	-	-

	(Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.		
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-	-
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Mit Schreiben vom 28.09.2024 baten Sie um eine fachliche Stellungnahme. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut geprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26. Juli 2024 zur frühzeitigen Beteiligung. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand.	Auf die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, hier Stellungnahme Nr. 3, wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 164, Grünanlage Angelteich / Fietzengarten bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>		
7.2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung des Fietzengarten als Freizeit- und Naherholungsangebot geschaffen werden sollen. Der vorhandene Bestand wird gesichert, wobei nur ein sehr geringfügiger Spielraum für Erweiterungen ermöglicht wird.</p> <p>Insofern sind Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien nicht ersichtlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		
8	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Bezüglich der Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren, bestehen Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH keine grundsätzlichen Bedenken und verweisen hiermit auf unsere vorherige, eingereichte Stellungnahme vom 05.07.2024 (siehe Anhang).	Auf die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, hier Stellungnahme Nr. 4, wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Gemeinde Nottuln: Planen, Bauen, Umwelt	-	-	-
10	Gemeinde Reken	-	-	-
11	Gemeinde Rosendahl	-	-	-
12	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 22.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g.	-	-

		<p>Planentwurf tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Handwerkskammer Münster</p> <p>im Auftrag Patrick Henke Technischer Unternehmensberater - Standortberater Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung</p>		
13	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<p>Erstellt am: 08.10.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Freundliche Grüße Ulf Horstmann</p> <p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Postfach 40 24 48022 Münster Sentmaringer Weg 61 48151 Münster http://www.ihk-nordwestfalen.de</p> <p>bauleit@ihk-nordwestfalen.de</p>	-	-
14.1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Aufgabenbereich: Wasserschutzgebiete</p> <p>UWSG 1</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Auflage</p> <p>Das betreffende Grundstück liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld Tel. 02541 / 18-7330) ist zu beachten. Alle am Vorhaben Beteiligten sind hierüber sowie über die Auflagen und Hinweise zum Schutz des Grundwassers in Kenntnis zu setzen.</p>		
14.2	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>UWSG 2</p> <p>Hinweis</p> <p>Die in den Planunterlagen beschriebene Aufstellung eines Trinkwassertanks zur Wasserversorgung des Fietzengartens wird seitens der UWB des Kreises Coesfeld begrüßt.</p> <p>Laut Planunterlagen ist die subsidiäre Nutzung eines Trinkwasserbrunnens auf dem Gelände beabsichtigt. Hierfür wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Eine Beurteilung, ob eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden kann, ist aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen nicht möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird im Weiteren ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt. Der Kreis Coesfeld - FD Wasserwirtschaft hat eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den "Fietzengarten" zu nutzen. Bedingungen und Auflagen werden in dieser Erlaubnis festgehalten.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Bedenken des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld bezüglich der Errichtung eines Trinkwassertanks (siehe Stgn. 14.7), wird auf die Möglichkeit der Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser über einen Trinkwassertank künftig verzichtet. Entsprechend wurde die für den Trinkwassertank festgesetzte Fläche für Nebenanlagen im vorhabenbezogenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird im Weiteren ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt.</p>

			<p>Bebauungsplan zurückgenommen.</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Daher wird gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB von einer erneuten Auslegung abgesehen und stattdessen der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich im vorliegenden Fall auf das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld.</p>	
14.3	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Aufgabenbereich: Häusliche Abwasserbeseitigung</p> <p>UNW 1 Die abflusslose Grube ist mit einer Überfüllsicherung mit Alarmgebung auszurüsten.</p> <p>UNW 2 Die Dichtheit der abflusslosen Grube ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an die Abwassersammelgruben eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.4	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit, welches über den Ausgleichsflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) ausgeglichen wird. Die WBC stellt dem Vorhabenträger zum Zwecke der Kompensation</p>	<p>Der Anregung, die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos bis zum</p>

		<p>auszugleichen ist.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung wurde anhand des Biotopwertmodells des Kreises Coesfeld (2006) ein Biotopwertdefizit von 801 Biotopwertpunkten ermittelt. Der vorgesehenen Zuordnung zum benachbarten Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld wird zugestimmt.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss ist die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahmen unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos festzulegen. Die Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.</p>	<p>Flächenanteile auf folgender ökologisch aufgewerteter Fläche zur Verfügung:</p> <p>Bezeichnung: "Waldumwandlung Ben Kestermann" - Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald (Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 45, Flurstück 124, 209 tlw.).</p> <p>Die Maßnahme wird der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG entsprechend mitgeteilt.</p>	<p>Satzungsbeschluss festzulegen und die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen, wird gefolgt.</p>
14.5	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Aufgabenbereich: Oberflächengewässer</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Ich weise jedoch darauf hin, dass für den Fischteich, sowie für das Anstauen, Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser des Honigbaches bis zum 31.08.1999 eine Erlaubnis bestanden hat. Eine Neuerteilung der Erlaubnis, insbesondere mit Blick auf die Ziele der EUWasserrahmenrichtlinie, kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis auf die bis 1999 befristeten Erlaubnis für den Fischteich sowie für das Anstauen, Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser aus dem Honigbach wird zur Kenntnis genommen, wie auch der Umstand, dass eine Neuerteilung dieser Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden kann. Eine Nutzung des Fischteichs oder die Wasserentnahme aus dem Honigbach stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der geplanten Nutzung des Fietzengartens. Auch sind weder der Fischteich noch der Honigbach Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.6	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>63 BSD</p> <p>Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung B-Plan Nr. 164 Grünanlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Angelteich/Fietzengarten stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu.</p>		
14.7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>53 Gesundheitsbehörde</p> <p>Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Das Gesundheitsamt erklärt: Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser soll über die Errichtung eines Trinkwassertanks sichergestellt werden. Dieser soll nördlich der Stellplätze verortet werden. Der südöstlich der Angelhütte gelegene Bohrbrunnen soll vorbehaltlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis subsidiär zu dem Trinkwassertank als Wasserversorgungsquelle in Betracht kommen. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach § 37 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind einzuhalten. Auf Grundlage der minimalen Angaben der vorliegenden Unterlagen kann keine eindeutige Einschätzung der vermutlichen Trinkwasserqualität getroffen werden. Es bleibt ungeklärt aus welcher Quelle der Trinkwassertank befüllt werden soll, in welchem Abstand eine Neubefüllung geplant ist, ob der Wassertank oberirdisch platziert werden soll, wie groß dieser gestaltet werden soll, ob dieser umbzw. überbaut werden soll und ob eine</p>	<p>Der Anregung, von der Verwendung eines Trinkwassertanks abzusehen und die Bereitstellung von Trinkwasser auf eine andere Art und Weise zu gewährleisten, wird gefolgt.</p> <p>Im Weiteren wird die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ausschließlich über den südöstlich der Angelhütte gelegenen Bohrbrunnen sichergestellt. Der Kreis Coesfeld - FD Wasserwirtschaft hat eine bis zum 31.03.2040 befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser während der Monate April bis Oktober aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser für den "Fietzengarten" zu nutzen. Bedingungen und Auflagen werden in dieser Erlaubnis festgehalten.</p> <p>Mit Schreiben vom 28.02.25 hat das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld eine Stellungnahme abgegeben, die Bestandteil der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist. Demnach steht einer Nutzung des Wassers als Trinkwasser kein Versagungsgrund entgegen, wenn der Antragsteller mittels Wasseranalyse nachweisen kann, dass das geförderte Wasser den Anforderungen der TrinkwV entspricht und der Antragsteller unverzüglich seinen Anzeige-, Handlungs-, Informations-, Untersuchungs- sowie weiteren Betreiberpflichten gem. TrinkwV nachkommt.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Bedenken des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld bezüglich der</p>	<p>Der Anregung, von der Verwendung eines Trinkwassertanks abzusehen und die Bereitstellung von Trinkwasser auf eine andere Art und Weise zu gewährleisten, wird gefolgt.</p>

	<p>Aufbereitungsanlage vorgesehen ist. Unabhängig von diesen Angaben ist die Versorgung aus einem Trinkwassertank jedoch aus hygienischer und damit gesundheitlicher Sicht deutlich kritisch zu sehen. Bei der Trinkwasserübernahme aus Befüllungsanlagen in den Tank kommt es durch das ständige Verbinden und Trennen der Installation zwischen Trinkwassertank und der Befüllungsanlage und durch den nicht ständigen Betrieb zu einem deutlich erhöhten hygienischen Risiko hinsichtlich mikrobiologischer Kontamination. Das hygienische Risiko wird weiterhin stark durch die zeitlichen Beschränkungen des Betriebs erhöht. Entsprechend des Online-Auftritts der Örtlichkeit Fietzengarten (https://fietzengarten.de/) wird die Gastronomie saisonal im Sommer betrieben. Weiterhin sind die Öffnungszeiten eingeschränkt auf Donnerstag bis Samstag (14 bis 22 Uhr) sowie Sonn- und Feiertage (12 bis 21 Uhr). Wenn Trinkwasser längere Zeit in einer Trinkwasserinstallation steht (Stagnation), verändert sich seine Beschaffenheit negativ durch die Vermehrung von Mikroorganismen und durch Stoffe, die aus den Installationsmaterialien ins Trinkwasser abgegeben werden können. Es kommt zur Bildung eines Biofilms. Biofilme bieten gesundheitsgefährdenden Wasserbakterien und Keimen, wie zum Beispiel <i>Pseudomonas aeruginosa</i>, ideale Lebensbedingungen. Kommt es nach einer längeren Stagnation zu einer</p>	<p>Errichtung eines Trinkwassertanks, wird auf die Möglichkeit der Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser über einen Trinkwassertank künftig verzichtet. Entsprechend wurde die für den Trinkwassertank festgesetzte Fläche für Nebenanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zurückgenommen.</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Daher wird gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB von einer erneuten Auslegung abgesehen und stattdessen der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich im vorliegenden Fall auf das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld.</p>	
--	---	--	--

	<p>Wasserentnahme können diese Keime freigesetzt werden und stellen ein gesundheitliches Risiko für den Anwender dar. Als hygienisch bedenklich gilt eine Stagnation, wenn die Trinkwasserinstallation längere Zeit nicht genutzt wird. Hierbei muss der bestimmungsgemäße Betrieb gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde gelegt werden, bei dem sichergestellt ist, dass an jeder Stelle der Trinkwasserinstallation ein vollständiger Wasseraustausch durch Entnahme innerhalb von maximal 72 Stunden stattfindet. Nach Ablauf dieser 72 Stunden kann eine negative Beeinflussung des Trinkwassers nicht ausgeschlossen werden. Bei einer wöchentlichen Betriebsunterbrechung von Sonntag 21 Uhr bis Donnerstag 14 Uhr ergibt sich ein Stagnationszeitraum von 89 Stunden. Hinzu kommt eine vermutbare Erwärmung des Trinkwassers in dem geplanten Trinkwassertank in den Sommermonaten. Die Temperaturmarke von nicht erwärmten Trinkwasser von maximal 25 C an der Entnahmestelle einer Trinkwasserinstallation ist seit vielen Jahren in den Regelwerken verankert. Unabhängig der Art der Wasserversorgungsanlage müssen Trinkwasserinstallationen so betrieben werden, dass unter Beachtung von Stagnationszeiten für Kaltwasser Wassertemperaturen von 25 C nicht überschritten werden, um einen hygienischen Betrieb zu gewährleisten. Eine mögliche Sonneneinstrahlung könnte weiterhin Algenwachstum im Trinkwassertank begünstigen, sofern dieser nicht</p>		
--	--	--	--

	<p>gegen Sonneneinstrahlung geschützt ist. Eine Entleerung des Wassertanks am Ende der wöchentlichen Geschäftszeiten (Sonntag, 21 Uhr) und Wiederbefüllung in der darauffolgenden Woche (Donnerstag, 14 Uhr) ist ebenfalls kritisch zu betrachten. Wasser restlos aus dem System zu entfernen ist nicht möglich, sodass sich ein feuchtes Milieu bildet, welches erneut Biofilmbildung an den Oberflächen begünstigt. Der dauerhafte Betrieb eines Trinkwassertanks außerhalb des Einsatzes bei mobilen Wasserversorgungsanlagen, wie in Flugzeugen, Schiffen oder Zügen, findet in Deutschland zumeist im Rahmen einer Ersatzversorgung oder Notversorgung statt. Diese sind zeitlich stark beschränkt und unterliegen einem entsprechenden Hygienekonzept, um den hygienischen Betrieb zu gewährleisten. Nach Einschätzung der Fachabteilung lässt sich abschließend festhalten, dass ein Betrieb eines Trinkwassertanks zur langfristigen hygienischen und unbedenklichen Versorgung mit Trinkwasser nur unter sehr hohem Aufwand, in engmaschiger Überwachung durch Trinkwasseranalysen, in ausgeprägter Überwachung durch das Gesundheitsamt innerhalb eines Risikomanagements inkl. Hygieneplan möglich ist. Das Gesundheitsamt sieht die Verwendung eines Wassertanks zur Bereitstellung von Trinkwasser, aufgrund sich schnell entwickelnder mangelnder hygienischer Voraussetzungen, als potentiell</p>		
--	--	--	--

		gesundheitsgefährlich und empfiehlt dringlichst die Bereitstellung von Trinkwasser auf eine andere Art und Weise (dezentrale Wasserversorgungsanlage, Anschluss an das öffentliche Wassernetz) zu gewährleisten.		
15	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 17.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und wird auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland nicht berührt. Zum o.g. Planungsverfahren werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine Anregungen vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Andreas Wies	-	-
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechtem Laubgehölz in der auf die Inanspruchnahme folgenden Aufforstungsperiode durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Landesbüro der Naturschutzverbände	-	-	-

	NRW: BUND			
18	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
20	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Grundsätzlich verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 02.08.2024. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planung keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Auf die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, hier Stellungnahme Nr. 7, wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.1	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Unsere Stellungnahme vom 12.07.2024 mit Az. Pe/Br/M 1046/24 B hat weiterhin Bestand. Wie darin bereits ausgeführt, bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung. In jedem Fall ist durch eine archäologische Sachstandsermittlung zu klären, ob und in welchem Umfang archäologische Bodendenkmäler durch die Planung betroffen sind. Wenn die Voruntersuchung ergibt, dass archäologische Befunde betroffen sind, wird eine bauvorgreifende Ausgrabung durch eine archäologische Fachfirma notwendig. Die Kosten hierfür muss der Vorhabenträger im Rahmen des Zumutbaren tragen (§ 27 DSchG NRW).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den nachfolgenden Nachtrag wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den nachfolgenden Nachtrag wird verwiesen.

		Bitte setzen Sie sich mit der Außenstelle Münster in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.		
21.2	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Nachtrag: Nach einem erfolgten Ortstermin bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die o. g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.3	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).	Der Anregung, den Hinweis zum Denkmalschutz zu berücksichtigen, wird gefolgt. Der bestehende Hinweis zum Denkmalschutz wird in der Planzeichnung und in der Begründung redaktionell angepasst. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich dadurch nicht.	Der Anregung, den Hinweis zum Denkmalschutz zu berücksichtigen, wird gefolgt.
22	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
23	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	-	-	-

	(Städtebau und Landschaftskultur)			
24	REMONDIS Münsterland GmbH & Co.KG	-	-	-
25	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	-	-	-
26	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	-	-	-
27	Stadt Gescher	-	-	-
28	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
29	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-	-